

Ombudsman der DFG

Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

**Zweiter Jahresbericht
2000/2001**

30. Juni 2001

Inhalt

<i>1. Aufgaben und Verfahren</i>	2
<i>2. Erwartungen</i>	5
<i>3. Fälle</i>	5
a) Allgemeine Feststellungen	5
b) Im Einzelnen	7
<i>4. Empfehlungen des Ombudsmans der DFG</i>	13
a) Zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens	13
(1) in der Öffentlichkeit.....	13
(2) in der betroffenen Institution	14
(3) in dem tätigen Gremium	15
b) Autorschaftsfragen	15
(1) Autorschaftsberechtigung	15
(2) Autorenreihenfolge	16
(3) Zum Umgang mit dem Manuskript	17
c) Arbeitsteiligkeit im Forschungsprozeß	17
d) Anregung zu einer möglichen Einführung von Schlichtungsverfahren	18
e) Interessenkonflikte in der Wissenschaft	18
<i>5. Symposium mit Ombudspersonen für wissenschaftliches Fehlverhalten</i>	19
<i>Anschriften</i>	20
<i>Anhang: Statistische Übersichten über die behandelten Fälle</i>	21

Zweiter Bericht des Ombudsmans der DFG an den Senat der DFG und an die Öffentlichkeit¹

Der Ombudsman der DFG ist seit Juli 1999 tätig. Seitdem sind 29 Fälle an ihn herangetragen worden, von denen 25 bis Ende Juni 2001 abgeschlossen werden konnten. Die mittlere Behandlungsdauer betrug dabei 10,5 Monate für Angelegenheiten aus dem Jahr 1999, 9,5 Monate für Angelegenheiten aus dem Jahr 2000 und 1,3 Monate für Angelegenheiten im laufenden Jahr. Dabei ist die kurze Dauer in diesem Jahr darauf zurückzuführen, daß bislang nur Angelegenheiten abgeschlossen werden konnten, in denen lediglich eine Beratung erbeten war.

1. Aufgaben und Verfahren

Über die in der DFG-Empfehlung betreffend den Ombudsman genannten Aufgaben der Beratung und Unterstützung hinaus wird der Ombudsman der DFG - nach den Wünschen und Anliegen der Anrufenden - auch vermittelnd tätig. Dabei hat sich der Bereich der Vermittlung gegenüber dem der bloßen Beratung sogar als Hauptaufgabe herauskristallisiert. Diese Funktion wird wesentlich stärker nachgefragt als z.B. das Aufdecken von Fälschungen, Plagiaten oder anderem Fehlverhalten. Bei der vermittelnden Tätigkeit ist freilich das Spannungsverhältnis zwischen Vermittlung und Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Auge zu behalten. Insoweit ist der Ombudsman der DFG um eine Güterabwägung bemüht.

Neben den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen der Vertraulichkeit, Fairneß und Transparenz für die Beteiligten, nach denen der Ombudsman handelt, haben sich aufgrund der bisherigen Erfahrungen weitere Maßstäbe entwickelt. So ist eine wichtige Ausprägung der Vertraulichkeit, daß die Beratungen nicht öffentlich sind und über sie nur in anonymisierter Form berichtet wird. Nach ausführlicher Beratung sind wir weiter zu der Auffassung gelangt, daß den Beteiligten im Grundsatz keine Akteneinsicht gewährt werden kann: Der Ombudsman wird in Situationen angerufen, die von den Betroffenen als sehr prekär betrachtet werden. Er ist eine Vertrauensperson, der gegenüber sich die Beteiligten frei äußern und sich frei äußern können müssen. Die ihnen dabei zugesagte Wahrung der Vertraulichkeit ist einer der wichtigsten Grundsätze des Ombudsmans, auf dem ganz besonders die Funktionsfähigkeit des Vermittlungsverfahrens ruht. Davon

kann allenfalls abgesehen werden, wenn alle Beteiligten einverstanden sind. Ein weiterer wichtiger Grundsatz besteht darin, daß regelmäßig auch der von Vorwürfen Betroffene angehört wird - ebenfalls in Abstimmung mit dem Anrufenden. Die Praxis bestätigt die Bedeutung dieses allgemeinen Grundsatzes. Für die auf Vermittlung gerichtete Behandlung insgesamt ist hervorzuheben, daß das Verfahren auf Freiwilligkeit beruht, ohne die eine Vermittlung gar nicht möglich wäre. Wir erwägen im übrigen, diese wesentlichen Verfahrensgrundsätze des Ombudsmans weiter zu konkretisieren bzw. zu ergänzen. Derzeit wird der Entwurf einer Verfahrensordnung diskutiert.

Der Ombudsman der DFG ist bislang nicht von Amts wegen initiativ geworden, sondern nur auf Anrufung hin. Wir haben uns weder aus eigener Initiative einer Angelegenheit angenommen noch eine an uns herangetragene Angelegenheit unabhängig von den Vorstellungen der Beteiligten (weiter-)behandelt - von Maßnahmen bei begründetem Anfangsverdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens einmal abgesehen. Dies ergibt sich aus der konsensual angelegten Vorgehensweise, die von der Mitwirkung der Beteiligten abhängig ist und sich in den anzustrebenden Zielen von den Beteiligten leiten läßt. In dieser Hinsicht ähnelt das Verfahren sehr dem der *Danish Committees on Scientific Dishonesty*, die ebenfalls nicht von Amts wegen tätig werden². Bei begründetem Anfangsverdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens dagegen wird der Ombudsman eine Angelegenheit mit DFG-Bezug an den Unterausschuß für Fehlverhaltensangelegenheiten bei der DFG abgeben. Sofern ein Bezug zur DFG nicht besteht, kann der Ombudsman eine Untersuchung durch ein lokales Untersuchungsgremium anregen.

Der internationale Vergleich allerdings zeigt, daß Funktion und Arbeitsweise entsprechender Gremien noch nicht abschließend definiert sind. So wird zum einen über die Organisation - zentral oder dezentral - sowie über die Befugnisse im einzelnen diskutiert. An einer zentralistischen Struktur hält Dänemark nach wie vor fest. In Norwegen und Finnland gilt dagegen eine Priorität zugunsten der örtlichen Untersuchungsgremien, und in vielen Ländern, so in Schweden, Großbritannien und den USA wird über eine Dezentralisierung nachgedacht³. Hinsichtlich der Befugnisse hat es vor allem für das US-amerikanische *Office of Research Integrity (ORI)*, das eine beim Gesundheitsministerium angesiedelte staatliche Behörde ist, im letzten Jahr eine wesentliche

¹ Der Jahresbericht ist hinsichtlich seiner statistischen Angaben auf dem Stand des 30. Juni 2001.

² *The Danish Committees on Scientific Dishonesty*, Annual Report 1993, Chapter 1 (URL: <http://www.forsk.dk/eng/uvvu/publ/annreport93/chap1.htm>).

³ Vgl. dazu die Jahresberichte der *Danish Committees on Scientific Dishonesty* (URL: <http://www.forsk.dk/eng/uvvu/publ/index.htm>).

Änderung gegeben: Es ist von einer stark staatsanwaltschaftlich orientierten Untersuchungsbehörde zu einer mehr vorbeugend tätigen Einrichtung umgestaltet worden, die vor allem auch entsprechende Weiterbildungs- und Forschungsprogramme betreut. Die eigentlichen Untersuchungen sollen bei der jeweils betroffenen Institution durchgeführt werden, wobei das *Office of Research Integrity* jedoch eine Kontrollinstanz bleiben soll⁴.

Mit einer ähnlichen Kontrollfunktion wird z.T. auch der Ombudsman der DFG in der wissenschaftlichen Öffentlichkeit wahrgenommen, also als eine Art Revisionsinstanz im Hinblick auf örtlich an einer Universität oder einer außeruniversitären Wissenschaftseinrichtung durchgeführte Untersuchungen. Den Ombudsman mit einer solchen Kontrollfunktion zu identifizieren, scheint allerdings nicht ohne weiteres in den derzeitigen Rahmen beim Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten zu passen. Dieser sieht in der Regel zwei Stufen vor: Eine Stufe ist dabei der Ombudsman - sei es ein örtlicher oder der Ombudsman der DFG -; bei begründetem Anfangsverdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens gibt es als weitere Stufe die Möglichkeit eines förmlichen Untersuchungsverfahrens. In diesem Rahmen den Ombudsman wiederum als Kontrollinstanz für das förmliche Untersuchungsverfahren zu sehen, wäre ein neuer Gedanke. Allerdings sehen bereits einige universitäre Regeln zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten den örtlichen Ombudsman auch als (z.T. nur beratendes) Mitglied der Untersuchungskommission vor⁵, wobei die „Überwachungsfunktion“ auch eine Rolle spielen könnte. Inwieweit entsprechendes überörtlich - also ähnlich wie in den USA - sinnvoll und wenn ja, dann zu verwirklichen wäre, wird eingehender Diskussion bedürfen. Wichtig werden dabei die weiteren Entwicklungen und daraus resultierenden Erfahrungen im In- und Ausland sein.

In einigen Fällen ist der Ombudsman der DFG im Hinblick auf Entscheidungen der DFG selbst angerufen worden. Grundsätzlich - wir haben dies schon im letzten Jahresbericht hervorgehoben - gehen wir davon aus, daß auch Institutionen (dazu können auch z.B. Projektträger oder Ministerien gehören) durch die Einrichtung ihrer Entscheidungsprozesse und Verfahren, durch die Gutachterausswahl wie auch durch die Organisation des Forschungsbetriebes wissenschaftliches Fehlverhalten begünstigen können. Aus diesem Grund können nach unserer Überzeugung auch Entscheidungen der DFG grundsätzlich Gegenstand einer Anrufung des Ombudsmans im Hinblick auf mögliches wissenschaftliches Fehlverhalten sein. Wir möchten aber - auch vor dem

⁴ „Redefined ORI Mission“, im Internet unter <http://ori.dhhs.gov/html/misconduct/fedreg12my00-83.asp>.

⁵ So z.B. die Universitäten Bielefeld, Bremen, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Ulm sowie die Technischen Universitäten Hamburg-Harburg und München. Auch die HRK sieht die (beratende) Teilnahme des Ombudsmans in der Untersuchungskommission vor.

Hintergrund aktueller Fälle - darauf hinweisen, daß der Ombudsman sich nicht als Instanz zur Überprüfung der Entscheidungen der DFG auf ihre Richtigkeit im allgemeinen sieht.

2. Erwartungen

Nicht selten hat sich gezeigt, daß die Anrufenden Erwartungen an den Ombudsman haben, denen wir nicht gerecht werden können. Noch stärker als im ersten Berichtsjahr ist aus der gewonnenen Erfahrung zu betonen, daß wir für eine vereinfachte Rechtsdurchsetzung, für die *Feststellung* wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder gar für die Verhängung von Sanktionen nicht zuständig sind. Dies hat die den Ombudsman anrufenden Wissenschaftler gelegentlich durchaus enttäuscht. Es ist auch zu beobachten, daß der Ombudsman oft zur Unterstützung in - zumeist arbeitsrechtlichen - Rechtsstreitigkeiten angerufen wird. Vermittelndes Tätigwerden ist allerdings für den Ombudsman besonders schwierig, wenn die Beteiligten bereits Rechtsstreitigkeiten austragen oder ausgetragen haben.

3. Fälle⁶

a) Allgemeine Feststellungen

International spielen Fragen einer guten wissenschaftlichen Praxis im medizinischen und biomedizinischen Bereich eine wichtige Rolle. Ein Großteil der Einrichtungen, die sich mit diesen Fragen beschäftigen, sind speziell für die medizinische und biomedizinische Forschung zuständig⁷. Dementsprechend stammen auch die behandelten und vorgestellten Fälle aus diesem Bereich. Beim Ombudsman der DFG scheint sich eine ähnliche Häufung abzuzeichnen. Nach wie vor sind die Fälle allerdings, sowohl vom Fach als auch vom Vorwurf her, sehr unterschiedlich gelagert. Bei den Gegenständen der Vorwürfe jedoch kristallisiert sich derzeit eine Häufung im Bereich der Autorschaftsfragen heraus. In 6 der 29 behandelten Fälle lag hier der Kern des Vorwurfs, zwei weitere Fälle hatten den Vorwurf eines Plagiats zum Gegenstand; in weiteren Fällen spielten Autorschaften eine wichtige, wenn auch nicht die entscheidende Rolle. Im Mittelpunkt stehen

⁶ Statistische Übersichten über die behandelten Fälle sind diesem Bericht im Anhang beigefügt.

⁷ Z.B. das US-amerikanische *Office of Research Integrity*, die *Danish Committees on Scientific Dishonesty*, der britische *Medical Research Council*. Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis im medizinischen Bereich behandelt auch das *International Committee of Medical Journal Editors*.

dabei regelmäßig Probleme des Zugangs zu Forschungsergebnissen im Hinblick auf deren Auswertung und Weiternutzung sowie hinsichtlich der Publikationsanteile in Bereichen arbeitsteiliger Forschung. Auch der internationale Vergleich zeigt die Wichtigkeit dieser Fragen, so z.B. in den Jahresberichten der *Danish Committees on Scientific Dishonesty*⁸, aber auch in den seit 1979 regelmäßig vorgelegten Empfehlungen des *International Committee of Medical Journal Editors*, der sog. Vancouver-Gruppe⁹. Dem Bereich der Autorschaftsfragen wird sich der Ombudsman der DFG in Zukunft sicherlich verstärkt auch mit Empfehlungen widmen, zumal es sich um einen Bereich handelt, der alle Disziplinen betrifft - wenn auch mit unterschiedlich gelagerten Einzelproblemen und darauf reagierenden Standards.

Der Vorwurf der Behinderung des wissenschaftlichen Fortkommens durchzieht in verschiedenen Varianten die Fälle. Dabei ist oft festzustellen, daß erst persönliche Schwierigkeiten zwischen den Wissenschaftlern den Anstoß zu möglichem wissenschaftlichen Fehlverhalten bzw. zur Geltendmachung eines entsprechenden Vorwurfs führen. Es darf gleichwohl nicht übersehen werden, daß strukturelle Gründe, insbesondere im Hinblick auf die Organisation des Forschungsbetriebes hinter solchen Auseinandersetzungen stehen können. Der Ombudsman nimmt diese Beobachtung sehr ernst, auch wenn es für eine Verallgemeinerung noch zu früh ist.

In einigen Fällen ist der Ombudsman nicht tätig geworden, z.T. weil er aufgrund der besonderen Umstände des Falles keine Lösung hätte erreichen können, die über das hinausgegangen wäre, was der Anrufende bereits auf anderem Wege erreicht hatte, z.T. aber auch, weil lediglich juristischer Rat gesucht wurde, der nicht Aufgabe des Ombudsmans ist.

Die Tätigkeit des Ombudsmans der DFG ist von den Beteiligten nicht nur wohlwollend bewertet worden. In einem Fall ist inzwischen die DFG als diejenige Institution, die den Ombudsman eingerichtet hat, verklagt worden¹⁰. Ein solches Vorgehen ist zwar im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben des Ombudsmans nicht ohne Probleme. Gleichwohl können sich aus einer solchen Streitigkeit durchaus auch positive Effekte für die weitere Tätigkeit ergeben, z.B. wenn Grundlage und Ausgestaltung der Vorgehensweise juristisch überprüft und bewertet werden.

⁸ Im Internet unter <http://www.forsk.dk/eng/uvvu/publ/index.htm>.

⁹ zuletzt: *International Committee of Medical Journal Editors*, Uniform Requirements for Manuscripts Submitted to Biomedical Journals, NEJM 1997, vol. 336, No. 4, S. 309-315.

¹⁰ Siehe unten Falldarstellung 1999/6.

b) Im Einzelnen

Von den bereits im letzten Jahresbericht aufgeführten Fällen sollen hier nur diejenigen erwähnt werden, die erst im Laufe des letzten Berichtsjahres abgeschlossen werden konnten, so daß hier mit dem zweiten vom Ombudsman behandelten Fall zu beginnen ist.

1999/2

In dem Streit um die Beteiligung an Forschungsergebnissen und an gemeinsam entwickelten Mutanten nach der Trennung von Forschungsgruppen, die beide DFG-finanziert waren, standen vor allem Informations-, Nutzungs- und Publikationsrechte im Vordergrund. Die Beteiligten haben auf Vermittlung des Ombudsmans der DFG eine Vereinbarung über die Publikationsrechte im Hinblick auf eine gemeinsame Nutzung sowie über die Bereiche jeweils getrennter Nutzung der Mutanten geschlossen, die - soweit bis heute ersichtlich - von beiden Seiten eingehalten worden ist.

1999/4

Gegenstand war in diesem Fall der Vorwurf eines Plagiats bei der Klassifikation von Nierentumoren. Beide Seiten wurden ausführlich und zeitaufwendig angehört. Die Angelegenheit konnte beim Ombudsman der DFG nicht beigelegt werden. Er hat sie an den Unterausschuß für Fehlverhaltensangelegenheiten bei der DFG abgegeben, weil er von einem Anfangsverdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgegangen ist.

1999/6

Die Beteiligten erhoben wechselseitig unterschiedliche Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die Vermittlung ist nach ausführlicher Beratung und Diskussion mit den Beteiligten, die zunächst sehr positiv verlaufen waren, gescheitert. Der Ombudsman hat sich auf eine Bewertung der Angelegenheit gegenüber den Beteiligten beschränkt. Inzwischen haben diese einen Rechtsstreit um vermeintliche Äußerungen übereinstimmend für erledigt erklärt. Eine universitäre Untersuchungskommission ist immer noch mit der Angelegenheit befaßt. Gegen die DFG wird gerichtlich vorgegangen.

1999/7

Zum Kern des Vorwurfs entwickelte sich in diesem Fall der Zugang zu Forschungsmaterial, das eine Forschergruppe an einer Universitätsklinik einer anderen Forschergruppe trotz einer beste-

henden Kooperation vorenthielt. Nach langwierigen Verhandlungen beim Ombudsman der DFG - in Kooperation mit der Fakultät und unter Einschaltung der Universitätsleitung - konnten die Beteiligten der anderen Forschungsgruppe nur durch die Abgabe an den Unterausschuß Fehlverhalten der DFG dazu bewegt werden, das Forschungsmaterial wieder zur Verfügung zu stellen und auch im übrigen zu einer guten wissenschaftlichen Praxis zurückzukehren. Der Ombudsman hat seine Vermittlungsbemühungen beenden können. Inzwischen ist aus der Forschung eine auch in der allgemeinen Öffentlichkeit beachtete Publikation entstanden.

2000/1

Ein in Japan lebender, aber aus Europa stammender Postdoktorand erhob Vorwürfe über Forschungsbehinderung durch Datensperrung bei einer deutschen Forschungsorganisation, die dort nicht weiterverfolgt worden waren. Der Ombudsman konnte die Forschungsorganisation dazu bewegen, die fraglichen Daten zur Verfügung zu stellen.

2000/2

Der Betriebsrat einer größeren Forschungseinrichtung suchte um eine vorwiegend juristische Beratung im Hinblick auf Veröffentlichungsrichtlinien der betreffenden Einrichtung nach, die zu Konflikten mit den Mitarbeitern geführt hätten. Der Ombudsman der DFG ist hier nicht tätig geworden, da eine juristische Beratung nicht zu seinen Aufgaben gehört.

2000/3

Eine Institution erbat Rat in einem Fall, in dem der Repräsentant einer Forschungseinrichtung öffentlich ein Plagiat eingeräumt hatte. Der Ombudsman der DFG hat den Betroffenen auf seine Verantwortung bei wissenschaftlichen Publikationen - auch im Hinblick auf eine arbeitsteilige Vorbereitung von Veröffentlichungen - hingewiesen, ist dabei jedoch auf wenig Einsicht gestoßen.

2000/4

In diesem Fall wurden Zweifel an der Richtigkeit einer Förderentscheidung einer deutschen Forschungseinrichtung durch einen Habilitanden erhoben, weil die Kriterien für die Entscheidung während des Verfahrens geändert worden sein sollen. Nachdem die Forschungseinrichtung dem Ombudsman der DFG eine nachvollziehbare Begründung für die Entscheidung gegeben hatte, hat der Ombudsman eine ausreichende Transparenz des Verfahrens für gegeben erachtet.

2000/5

Gegenstand war der Vorwurf von Forschungsbehinderung und einer Verletzung von Autorschaftsrechten in einem medizinisch-naturwissenschaftlich orientierten An-Institut. Kernpunkt war die unterschiedliche Interpretation von Daten, die aus einer Studie gewonnen worden waren, die der Anrufende langjährig, jedoch nicht bis zum Abschluß betreut hatte. Die Beteiligten konnten sich auf die Möglichkeit konkurrierender Veröffentlichungen zu den Daten der Studie einigen.

2000/6

Eine Professorin aus dem geisteswissenschaftlichen Bereich bat den Ombudsman der DFG um Hilfe gegen das ständige Aufgreifen ihrer - rund fünfzig Jahre zurückliegenden - Doktorarbeit als Beispiel für ein Plagiat. Zwei philosophische Fakultäten hatten nach dem Bekanntwerden des Plagiatsvorwurfs vor elf Jahren keinen Anlaß zum Einschreiten gesehen. Der Ombudsman hat hier eine öffentliche Stellungnahme zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens abgegeben¹¹, die im letzten Teil dieses Berichts wiedergegeben wird, soweit sie allgemeine Hinweise zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens enthält (vgl. unten Ziff. 4. a), (1).

2000/7

Nachdem der Vorwurf der Behinderung einer Publikation erhoben worden war, nahm die Anrufende von einem Tätigwerden des Ombudsmans der DFG Abstand, weil sie an der Publikation kein weiteres Interesse mehr hatte.

2000/8

In diesem Fall wurde um Beratung in einer hochschulrechtlichen Angelegenheit gebeten, in der bereits ein Rechtsstreit anhängig war. Der Ombudsman der DFG ist nicht tätig geworden, weil eine juristische Beratung nicht zu seinen Aufgaben gehört; er hat den Anrufenden an den Hochschullehrerverband zur Unterstützung verwiesen.

2000/9

Ein Postdoktorand erhob den Vorwurf einer Verweigerung seiner Autorschaft im Rahmen eines DFG-geförderten Projektes, bei dem er Tierversuche durchgeführt, aber nicht ausgewertet hatte.

¹¹ *Ombudsman der DFG*, Stellungnahme zu wissenschaftlichem Fehlverhalten durch ungeprüft geäußerte Vorwürfe, März 2001 (URL: http://www.tu-dresden.de/dfg_ombud/publ_stellungnahme_03-2001.html).

Der Kern der Differenz bestand darin, daß der Projektleiter den Beitrag des Postdoktoranden als eher technisch einstufte, was seiner Ansicht nach eine Autorschaft bei Publikationen nicht begründe. Der Ombudsman der DFG hat die Beteiligten vermittelnd darauf hingewiesen, daß es nicht wenige Professionen gibt, in denen auch technische Beiträge eine Autorschaft rechtfertigen. Eine Bewertung des Beitrages in diesem Einzelfall hat der Ombudsman jedoch nicht vorgenommen.

2000/10

Der Anrufende wandte sich gegen eine von ihm für inhaltlich unrichtig gehaltene, bereits publizierte Doktorarbeit. Der Ombudsman der DFG ist hier nicht tätig geworden, da es sich seiner Meinung nach bei dem Vorwurf der Unrichtigkeit um eine wissenschaftliche Sachfrage handelte. Er hat den Anrufenden an die Hochschule verwiesen, die die Dissertation angenommen hatte.

2000/11

Zwei Mit Antragsteller für ein von einem Bundesministerium ausgeschriebenes Projekt erhoben den Vorwurf der Gutachterbefangenheit. Aufgrund der Stellungnahmen des durchführenden Projektträgers und des betroffenen Gutachters konnte der Ombudsman der DFG Anhaltspunkte für ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht erkennen. Der Ombudsman hat die Anrufenden darauf hingewiesen, daß eine umfassende Klärung in einem solchen Fall nur auf dem Rechtsweg möglich ist. Der Fall machte deutlich, daß Gutachter und Institutionen mit der Offenlegung möglicher Befangenheiten sehr sorgfältig umgehen sollten.

2000/12

Kern des Vorwurfs eines Habilitanden war sein Ausschluß durch den Projektleiter von einer weiteren Mitarbeit an einer sozialwissenschaftlichen Studie, die der Anrufende nach seinen Angaben mehrere Jahre lang betreut hatte, und damit verbunden die Verhinderung von Publikationen mit seiner Autorschaft. Parallel führte der Anrufende einen Arbeitsrechtsstreit um seinen Arbeitsplatz. Der Ombudsman der DFG hat durch eine Stellungnahme an die Beteiligten auf die Ermöglichung einer Mitarbeit, auch im Hinblick auf den jeweiligen Beitrag des Anrufenden für Publikationen, hingewirkt und hierüber auch Zusage erhalten.

2000/13

In diesem Fall erhob eine Postdoktorandin in einer Universitätsklinik den Vorwurf einer ihr aufgedrängten Autorschaft und darüberhinaus der fehlenden Reproduzierbarkeit der in der betref-

fenden Publikation vorgestellten Ergebnisse. Die dazugehörigen Laborbücher waren nicht auffindbar. Schon bevor der Ombudsman der DFG mit der Angelegenheit befaßt wurde, hatte die Postdoktorandin bereits den örtlichen Ombudsman angerufen, der seinerseits das Verfahren an die örtliche Untersuchungskommission abgegeben hatte. Das Verfahren wird derzeit dort durchgeführt; das Verfahren beim Ombudsman der DFG ruht.

2000/14

Der Anrufende, der an einem DFG-geförderten Forschungsprojekt im sozialwissenschaftlichen Bereich mitgearbeitet hatte, fragte um Rat, ob er sich im Hinblick auf irreführende Angaben der Projektleitung im Fortsetzungsantrag öffentlich äußern sollte. Der Ombudsman der DFG wies den Anrufenden darauf hin, daß er vor einer Stellungnahme in einem solchen Fall die Sicht der betroffenen anderen Seite benötige. Da der Ombudsman vom Anrufenden hierauf keine Antwort erhielt, hat er die Angelegenheit geschlossen.

1/2001

Der Anrufende fühlte sich in seiner wissenschaftlichen Reputation durch zwei Rezensionen eines seiner Werke verletzt, in denen der Inhalt des Werkes falsch wiedergegeben worden wäre. Er hatte dagegen bereits juristische Schritte, z.T. mit Erfolg, unternommen. Der Ombudsman der DFG ist in diesem Fall nicht tätig geworden, weil nach der juristischen Auseinandersetzung ein weitergehender Erfolg nicht hätte erzielt werden können.

2/2001

Kern des Vorwurfs ist hier die Nutzbarmachung von Ideen für einen Forschungsantrag, der nach Angaben des Anrufenden z.T. auch von ihm formuliert worden wäre, ohne daß die Herkunft der Ideen und die Urheberschaft des Antragsteils kenntlich gemacht worden seien. Darüberhinaus erhebt der Anrufende den Vorwurf einer potentiellen Verhinderung eigenständiger Publikationen zu dem Teil des Forschungsprojekts, den der Anrufende nach seinen Angaben bearbeitet hatte. Parallel führte der Anrufende bereits einen Arbeitsrechtsstreit um seinen Arbeitsplatz. Der Ombudsman strebt hier eine Lösung der Differenzen über die wissenschaftlichen Aspekte in einem Gespräch mit den Beteiligten an.

3/2001

Der Anrufende bearbeitet ein DFG-gefördertes Forschungsprojekt an einer medizinischen Fakultät. Dem Leiter des Instituts, dem er zugeordnet ist, wirft er Forschungsbehinderung sowie Aus-

nutzung seiner Ideen im Zusammenhang mit einem anderen Forschungsprojekt bzw. einem weiteren Forschungsantrag vor. Ein Teil des Streits konnte zunächst innerfakultär durch Vereinbarung ausgeräumt werden. Inzwischen ist die weitere Entwicklung jedoch wieder offen, weil die Vereinbarung wieder rückgängig gemacht worden ist.

4/2001 und 5/2001

In beiden Fällen ging es um Autorschaftsfragen. Angesprochen wurden Fragen der Ehrenautorchaft, der Autorschaftsberechtigung von Mitwirkenden, die außerhalb der Forschungseinrichtung stehen, bei der das Forschungsprojekt durchgeführt wird, sowie um Fragen der Berechtigung zu Veränderungen von Manuskripten, verbunden mit einem Wechsel der Erstautorschaft. Der Ombudsman hat die Anrufenden über die Grundsätze der Autorschaftsberechtigung im allgemeinen und deshalb ohne Anhörung der betroffenen anderen Seite beraten.

6/2001

Der Anrufende fragte um Rat im Hinblick auf Akteneinsicht beim universitären Ombudsman und auf die Behandlung von Einwänden gegen eine Promotion durch den Promotionsausschuß. Da es sich hauptsächlich um juristische Fragestellungen handelte, hat der Ombudsman der DFG dem Anrufenden bislang nur allgemeine Erwägungen mitgeteilt. Inzwischen liegt detailliertes Material zu den Beratungswünschen vor.

7/2001

Der Ratsuchende aus dem medizinischen Bereich rügte hier die Förderentscheidung einer Forschungseinrichtung. Da keinerlei Anhaltspunkte für ein wissenschaftliches Fehlverhalten mitgeteilt worden waren, ist der Ombudsman der DFG nicht tätig geworden.

8/2001

In der vorerst letzten Angelegenheit beim Ombudsman der DFG suchte eine Forscherin aus dem geisteswissenschaftlichen Bereich Rat in Fragen der Herausgeberschaft. Mangels genauerer Informationen über das konkrete Problem hat der Ombudsman der DFG sie zunächst im Hinblick auf die Grundsätze der Autorschaft beraten.

4. Empfehlungen des Ombudsmans der DFG

a) Zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) in der Öffentlichkeit¹²

Wissenschaftliches Fehlverhalten zielt nicht zuletzt darauf, wissenschaftliche Reputation durch unlautere Mittel zu gewinnen. Die meisten der in der Öffentlichkeit behandelten Fälle haben diese Formen von Fehlverhalten zum Gegenstand; sie beziehen sich insbesondere auf Fälle des Plagiats, der Aneignung fremder Ideen ohne oder ohne ausreichenden Nachweis ihres intellektuellen Urhebers, der Fabrikation oder Fälschung von Daten. Sie in der Öffentlichkeit als solche zu benennen, diese zu ihrer Aufdeckung und der Kontrolle der wissenschaftlichen Institutionen im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten zu nutzen, mag für die Beteiligten und auch die Institutionen unangenehm und im Einzelfall folgenreich sein. Gleichwohl ist dies nicht nur legitim, sondern auch notwendig. Öffentliches Vertrauen in die Wissenschaft kann nur erhalten werden, wenn die Wissenschaft durch ihre institutionellen Vorkehrungen auch glaubhaft machen kann, daß sie unlautere Mittel im Wettbewerb um wissenschaftliche Reputation nicht akzeptiert, daß wissenschaftliches Fehlverhalten nicht gedeckt oder vertuscht wird. Die Herstellung von Öffentlichkeit über den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten hat insoweit eine wichtige Funktion.

Kaum Beachtung findet bisher der leichtfertige Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Wissenschaftliche Reputation kann durch ungeprüfte Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens bzw. ihre vorverurteilende Weitergabe schnell und nachhaltig zerstört werden. Insbesondere sind erhebliche Folgen nicht zuletzt aufgrund einer zur vorschnellen Skandalisierung neigenden medialen Verstärkung zu befürchten. Diese Folgen verlangen einen sehr verantwortlichen Umgang mit Vorwürfen, vor allem aber einen peniblen Umgang mit den Fakten. Hinsichtlich der öffentlichen Berichterstattung muß daher auf die Grundsätze journalistischer Sorgfalt verwiesen werden. Für Wissenschaftler und Repräsentanten wissenschaftlicher Einrichtungen ist freilich darauf aufmerksam zu machen, daß fahrlässige, erst recht aber bewußt unrichtige Vorwürfe ihrerseits eine Form wissenschaftlichen Fehlverhaltens darstellen. Als ein unlauteres

¹² Auszug aus der Stellungnahme des Ombudsmans der DFG zu wissenschaftlichem Fehlverhalten durch ungeprüft geäußerte Vorwürfe vom März 2001, (URL: http://www.tu-dresden.de/dfg_ombud/publ_stellungnahme_03-2001.html).

Mittel in der Gewinnung oder Darstellung eigener wissenschaftlicher Reputation sind sie möglicherweise häufiger als angenommen. Vorschnelle Vorwürfe und Urteile verbieten sich schon wegen der generellen Unsicherheit in der Kriterienbildung und der damit verbundenen Grauzone zwischen bewußter Täuschung und versehentlichem Irrtum. Sie sind auch mit dem Rollenverständnis von Wissenschaftlern, denen das Bemühen um Distanzierung und Objektivität eigen sein sollte, nicht zu vereinbaren. Gerade unter Wissenschaftlern ist daher zu verlangen, daß Vorwürfe nicht ungeprüft und ohne hinreichende Kenntnis der Fakten erhoben oder weitergetragen werden.

(2) in der betroffenen Institution

Der Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten stellt die Institution, in deren Rahmen sich eine Angelegenheit wissenschaftlichen Fehlverhaltens bewegt, vor eine Vielzahl schwieriger Probleme. Eine Reihe von wissenschaftlichen Einrichtungen haben bereits Empfehlungen für eine Behandlung der inhaltlichen und verfahrenstechnischen Fragen veröffentlicht¹³. Zahlreiche Universitäten - nach unseren Recherchen derzeit ca. 58% aller Universitäten - haben sich inzwischen entsprechende Regeln gegeben oder aber die DFG- oder die HRK-Empfehlungen übernommen¹⁴. Dort, wo entsprechende Gremien mit Einzelangelegenheiten befaßt sind, reicht aber die Existenz von Regeln zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten allein nicht immer aus. Ganz wesentlich ist auch die Bedeutung, die solchen Verfahren an der jeweils betroffenen Institution beigemessen wird. Auch die Institution selbst ist für den fairen Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens verantwortlich. Sie muß durch Neutralität und Unparteilichkeit den Beteiligten zu erkennen geben, daß sie auf ein faires und allein an den Regeln einer guten wissenschaftlichen Praxis orientiertes Verfahren vertrauen können. Andernfalls wird das Anliegen der wissenschaftlichen Selbstkontrolle grundlegend unterlaufen und könnte von der Öffentlichkeit berechtigterweise in Frage gestellt werden. Die Wissenschaft muß deutlich machen, daß sie das Auftreten von wissenschaftlichem Fehlverhalten ernst nimmt und gewillt ist, ihre Kompetenzen zu rückhaltloser Aufklärung zu nutzen. Eine entsprechende Verfahrensgestaltung und ihre Einhaltung sind dafür unabdingbar.

¹³ Vgl. neben den DFG-Empfehlungen vor allem:
 Empfehlung des 185. Plenums der HRK zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen, 1998 (URL: <http://www.hrk.de>, unter Archiv - Entschlüsseungen - 1995-1999);
 Max-Planck-Gesellschaft, Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, 2000 (URL: http://www.mpg.de/pri00/hg_regeln.htm);
 Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz, Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, 1999 (URL: <http://www.wgl.de/organisation/Dokumente/regeln.htm>).

¹⁴ Eine Übersicht über die dem Ombudsman der DFG bekannten, z.T. über das Internet abrufbaren universitären Regeln wird in Kürze auf der Homepage des Ombudsmans der DFG veröffentlicht werden

(3) in dem tätigen Gremium

Grundpflicht bei der Behandlung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist eine unparteiische und die Autonomie der Beteiligten respektierende Verhandlungsführung¹⁵. Dies gilt für den Ombudsman der DFG ebenso wie für andere Personen, Gremien oder Kommissionen, die sich mit Angelegenheiten wissenschaftlichen Fehlverhaltens beschäftigen. Vor allem für denjenigen, der von einer negativen Bewertung in einer solchen Angelegenheit betroffen ist, müssen die Tatsachen, die der Bewertung durch das jeweilige Gremium zugrunde lagen, klar erkennbar sein. Dazu gehört, daß ihm im Verlauf des Verfahrens ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme - auch gezielt im Hinblick auf einzelne vorgebrachte Vorwürfe und Argumente - gegeben wird. Sofern Akteneinsicht nicht gewährt wird (wie z.B. beim Ombudsman der DFG, s.o. Ziff. 1.), muß jeder Beteiligte daher von dem Gremium über die jeweils von der anderen Seite vorgebrachten Tatsachen und Argumente informiert werden. Schließlich muß auch nachvollziehbar sein, welcher Stellenwert den jeweiligen Äußerungen eingeräumt wird und wie sie zueinander gewichtet werden sollen. Diese Regeln der Fairneß und Transparenz für die Beteiligten wird die Bewertung durch die Gremien für die Betroffenen akzeptabel machen.

b) Autorschaftsfragen

Im Hinblick auf Fragen zur Autorschaft orientiert sich der Ombudsman der DFG maßgeblich an den Empfehlungen Nr. 11 und 12 der DFG zur Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis, darüberhinaus aber auch an Empfehlungen der *Danish Committees on Scientific Dishonesty*¹⁶ sowie der Vancouver-Gruppe¹⁷. Der Ombudsman geht davon aus, daß trotz teilweise unterschiedlicher Auffassungen in verschiedenen Bereichen der Wissenschaft über Details die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis in Fragen der Autorschaft fachübergreifend gelten.

(1) Autorschaftsberechtigung

Eine Autorschaft ist nur bei einem eigenen kreativen Beitrag für die betreffende Publikation berechtigt. Ein solcher eigener kreativer Beitrag ist dabei anzunehmen bei einer substantiellen Teil-

(URL: http://www.tu-dresden.de/dfg_ombud/publikationen).

¹⁵ Vgl. im Hinblick auf das Mediationsverfahren im allgemeinen Hager, Konflikt und Konsens, 2001, S. 114.

¹⁶ Zuletzt *The Danish Committees on Scientific Dishonesty*, Guidelines for Good Scientific Practice - Guidelines concerning authorship, 1998 (URL: <http://www.forsk.dk/eng/uvvu/publ/guidelines98/kap5.htm>).

¹⁷ Vgl. oben Fn. 9.

habe am Prozeß der zugrundeliegenden Forschung (z.B. Ideen, Vorbereitungen, experimentelle oder theoriebasierte Durchführung, Datensammlung und -analyse, Dateninterpretation) sowie an der Vorbereitung der entsprechenden Veröffentlichung, sei es durch die Erstellung des Manuskripts, sei es durch eine kritische Durchsicht desselben. Dabei muß das Manuskript in seiner Endversion von jedem als Autor Beteiligten gebilligt und verantwortet werden. Eine Einzelzuweisung bestimmter Teile der Publikation an einzelne Autoren, vor allem bei arbeitsteiliger Forschung, erscheint dagegen praktisch nur schwer durchzuführen. Hier kann man eher getrennte, auf einander verweisende Veröffentlichungen vorsehen. Unter diesen Voraussetzungen ist die Autorschaft unabhängig vom Beruf, von der Funktion und von der Stellung des Betreffenden.

Eine bloß technische Unterstützung, wie sie z.B. in der bloßen Zurverfügungstellung von Geräten, Versuchstieren o.ä. besteht, genügt dagegen in aller Regel nicht; hierfür sollte die Möglichkeit eines Acknowledgements genutzt werden. Bedacht werden muß allerdings, daß die Bestimmung dessen, was eine nur technische Unterstützung und was bereits ein kreativer Beitrag ist, im Einzelfall außerordentlich schwierig sein kann.

Diese grundsätzlichen Empfehlungen können jedoch nicht allen Fällen gerecht werden. Die Formen einer Mit- und Zusammenarbeit sind so vielfältig, daß Abweichungen oder Ausgestaltungen durchaus gerechtfertigt sein können¹⁸. Dies sollte jedoch nur im Einvernehmen mit allen Mitautoren geschehen. Die *Danish Committees on Scientific Dishonesty* sehen darüberhinaus auch den Herausgeber von Zeitschriften als mitverantwortlich dafür an, daß eine Mitautorschaft nur gerechtfertigterweise begründet wird. Damit dieser das beurteilen können, soll nach den *Danish Committees on Scientific Dishonesty* dem Herausgeber eine Erklärung sämtlicher Mitautoren vorgelegt werden, in der die Bedeutung eines jeden einzelnen Beitrags erläutert werden soll. Die *Danish Committees on Scientific Dishonesty* empfehlen, diese Erklärung bereits bei der ersten Einreichung des Manuskripts mitzusenden. Sie soll später nicht mehr verändert werden und sowohl beim Herausgeber als auch (in Kopie) bei der Einrichtung der Autoren verwahrt werden. Jeder einzelne Mitautor soll ebenfalls eine Kopie erhalten¹⁹.

(2) Autorenreihenfolge

Hinsichtlich der Autorenreihenfolge ergibt sich keine einheitliche Empfehlung, da es disziplin-

¹⁸ So auch die *Danish Committees on Scientific Dishonesty*, Annual Report 1996, Chapter 5 (URL: <http://www.forsk.dk/eng/uvvu/publ/annreport96/chap5.htm>).

¹⁹ *The Danish Committees on Scientific Dishonesty*, Annual Report 1996, Chapter 5 (URL: <http://www.forsk.dk/eng/uvvu/publ/annreport96/chap5.htm>).

spezifische Unterschiede gibt, bis hin zur neutralen, alphabetischen Nennung der Autoren. Empfehlenswert ist jedoch, wenn eine Forschergruppe zu Beginn eines Projekts die Kriterien für die Autorenreihenfolge - entsprechend den Anforderungen des ganz konkreten Projekts - regelt (diese Kriterien könnten dann auch als Grundlage für eine Autorenerklärung, wie sie oben beschrieben wurde, dienen).

(3) Zum Umgang mit dem Manuskript

Bei einer Veränderung des Manuskripts in so wesentlichen Teilen, daß dies einen Wechsel der Autorenreihenfolge nach den oben genannten Voraussetzungen und den in der Forschergruppe festgelegten Kriterien für die Autorenreihenfolge erforderlich macht, müssen solche Veränderungen von allen Mitautoren gebilligt werden.

c) Arbeitsteiligkeit im Forschungsprozeß

Bereits im letzten Jahresbericht hat der Ombudsman der DFG hervorgehoben, daß die zunehmende Arbeitsteiligkeit im Forschungsprozeß eine Ursache für wissenschaftliches Fehlverhalten sein kann. Arbeitsteilung ist auch in der modernen Forschung erforderlich, und gewiß bringt dies auch eine Verantwortungsteilung mit sich. Eine Verantwortungsteilung muß aber gerechtfertigt sein. Für Arbeiten in einer Forschergruppe bedeutet dies insbesondere, daß der Forschungsgruppenleiter sowohl nach innen als auch nach außen erkennbar die Letztverantwortung für Abläufe und Ergebnisse des Projekts wahrnimmt. Von dieser Verantwortung kann er sich nur befreien, wenn innerhalb der Forschergruppe Sorgfaltspflichten bestehen und der Forschungsgruppenleiter deren Einhaltung regelmäßig, erkennbar und nachweislich überprüft. Daß dies in der Praxis nicht immer leicht ist, ist unbestritten, darf aber nicht dazu verleiten, Kontrollmechanismen aus der täglichen Praxis auszublenden. Dies gilt für jeden Forschungsprozeß, an dem mehrere beteiligt sind. Eine insofern durchaus auch typische Konstellation ist die des wissenschaftlichen Mitarbeiters bzw. Assistenten, der wissenschaftliche Werke des Professors vorbereitet. Hier gebietet die nach außen in Anspruch genommene Autorenstellung des Professors eine nach innen gerichtete Kontrolle, wie sie oben beschrieben wurde.

d) Anregung zu einer möglichen Einführung von Schlichtungsverfahren

Nach den Erfahrungen des Ombudsmans der DFG entstehen Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens offenbar auch dadurch, daß es kein Schlichtungsverfahren in Gremien gibt, die zu wissenschaftsrelevanten Entscheidungen berufen sind, z.B. in Förderverfahren. Mit einem gremieneigenen Schlichtungs- oder Berufungsverfahren könnten Streitpunkte ausgeräumt werden, bevor ein Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens daraus entsteht, der womöglich zu einer nur schwer rückgängig zu machenden Konfrontation führt. Wird der Ombudsman zu Gremienentscheidungen angerufen, ergibt sich die Schwierigkeit, wie mit den Verfahrensregeln, in die diese Gremien eingebettet sind, umgegangen werden kann. Dort stößt der Ombudsman schnell an Grenzen der Aufklärungsmöglichkeiten. Der Ombudsman regt daher an, darüber nachzudenken, ob und wenn ja, in welchen Fällen, die Einführung von Streitschlichtungsverfahren aus Anlaß von wissenschaftsrelevanten Gremienentscheidungen möglich und sinnvoll erscheint.

e) Interessenkonflikte in der Wissenschaft

Auch Objektivität und Neutralität als Grundprinzipien der Wissenschaft können Interessenkonflikte für Wissenschaftler nicht ausschließen. Solche können z.B. auf Tätigkeiten im Rahmen der Politikberatung, auf regelmäßigen Verbindungen zur Wirtschaft oder auf der Vertretung von gesellschaftlichen Interessen beruhen. Zu letzteren können z.B. Verbindungen zu Unternehmen, die im Wege der Ausgründung durch Hochschullehrer entstanden sind, gehören. Solche - in einer anderen Perspektive geforderten und geförderten - Kooperationen sollen hier aber nur als ein Beispiel dienen für einen von vielen anderen möglichen Auslösern eines Interessenkonflikts. Auch von der Gesellschaft an die Wissenschaft in vielfältiger Form herangetragene Forderungen können dazu zählen. Dem Ombudsman ist durchaus bewußt, wie schwer es ist, abstrakt die Interessen zu identifizieren, die einen Konflikt herbeiführen können.

Der Blick vor allem in die internationale Presse und fachspezifische Literatur zeigt, daß Interessenkonflikte ein ernstzunehmendes Problem in der Wissenschaft darstellen. Einige Bereiche haben bereits eigene Regeln entwickelt, die dem entgegenwirken sollen. Dies gilt vor allem für das Publikationswesen. So verpflichten z.B. einige Fachzeitschriften ihre Gutachter, mögliche Interessenkonflikte im Hinblick auf die zu begutachtende Publikation, z.B. durch Verbindungen zur

Wirtschaft, offenzulegen. Weitergehend empfiehlt für diesen Bereich das *International Committee of Medical Journal Editors* (die sog. Vancouver-Gruppe) allen an einem Veröffentlichungsprozeß Beteiligten - also z.B. auch Autoren und Herausgeber -, Anhaltspunkte für einen Interessenkonflikt zu offenbaren²⁰.

Trotz punktueller Regeln und Empfehlungen scheint in der Bundesrepublik Deutschland die Möglichkeit von Interessenkonflikten noch nicht allzu stark in das Bewußtsein von Wissenschaftlern gerückt zu sein. Eine merkliche Reaktion der Wissenschaft jedenfalls gibt es - soweit ersichtlich - nicht. Um das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wissenschaft zu erhalten, hält es der Ombudsman für sinnvoll, daß sich die Wissenschaft mit dem Problem der Interessenkonflikte eingehend befaßt.

5. Symposion mit Ombudspersonen für wissenschaftliches Fehlverhalten

Der Ombudsman der DFG plant, im Frühjahr des nächsten Jahres ein Symposion mit Ombudspersonen für wissenschaftliches Fehlverhalten zur Erörterung der Fragen und Probleme im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten abzuhalten. Es hat sich in der Vergangenheit immer wieder gezeigt, daß es hier einen großen Bedarf an Austausch und Gespräch gibt. Wir werden den entsprechenden Gremien demnächst Einladungen zusenden mit einer ersten Zusammenstellung möglicher Tagesordnungspunkte und der Bitte, zu einem selbstgewählten Thema zu sprechen.

²⁰ *International Committee of Medical Journal Editors, Uniform Requirements for Manuscripts Submitted to Biomedical Journals, The New England Journal of Medicine 1997, 336: 309-315; Erläuterungen sind auch abrufbar im Internet unter http://www.medicalforum.ch/uniform_requirements.html.*

AnschriftenOmbudspersonen

Prof. Dr. Gottfried Geiler	Institut für Pathologie der Universität Leipzig Liebigstraße 26 04103 Leipzig Tel. 0341 / 971-5037 Fax. 0341 / 971-5009
Prof. Dr. Siegfried Großmann	Philipps-Universität Marburg Fachbereich Physik Renthof 6 35032 Marburg Tel. 06421 / 282-2049 Fax. 06421 / 282-4110 e-mail: grossmann@physik.uni-marburg.de
Prof. Dr. Hans-Heinrich Trute (Sprecher des Ombudsmans der DFG)	Juristische Fakultät Technische Universität Dresden Mommsenstraße 13 01062 Dresden Tel. 0351 / 463-7317 0351 / 463-7318 (Sekretariat) Fax. 0351 / 463-7208 e-mail: htrute@jura.tu-dresden.de

Geschäftsstelle

Ass. iur. Judith Costede (Geschäftsführende Assistentin)	Juristische Fakultät - Lehrstuhl Prof. Trute Technische Universität Dresden Mommsenstraße 13 01062 Dresden Tel. 0351 / 463-7858 Fax. 0351 / 463-7859 e-mail: costede@jura.tu-dresden.de Internet: http://www.tu-dresden.de/dfg_ombud
--	--

Anhang: Statistische Übersichten über die behandelten Fälle

Fallstatistik des Ombudsmans der DFG

nach Abschluß

1. Juli 1999 - 30. Juni 2001

Jahr	Anzahl gesamt	abge- schlossen	durch Ver- einbarung o.ä.	durch Stellungnahme an die Beteiligten	durch öffentliche Stellungnahme	durch Abgabe an den DFG-Unterausschuß	anderweitig	Nichtannahme
1999	7	7	4	1		1	1	
2000	14	13	1	6	1		1	4
2001	8	5		4				1

Fallstatistik des Ombudsmans der DFG

nach Disziplinen

1. Juli 1999 - 30. Juni 2001

Jahr	Anzahl gesamt	Medizin	Biologie, Chemie, Physik	Geistes- wissenschaften	Sozial- wissenschaften	Wirtschafts- wissenschaften	ohne Angaben
1999	7	1	3	1	1	1	
2000	14 davon 4 nicht angenommene	3	2	2	2	1	
2001	8 davon 1 nicht angenommener	3		1	2		1

Fallstatistik des Ombudsmans der DFG

nach Art der Vorwürfe

1. Juli 1999 - 30. Juni 2001

Jahr	Anzahl gesamt	Autor- schaftsstri- tigkeiten	Vorwurf des Plagiats	Umgang mit Forschungsge- genständen u. -daten / Vor- wurf der Datenmanipulation	Vorwurf der Forschungs- behinderung	Probleme bei Begutach- tungs- bzw. Forschungs- förderungsverfahren	Schutz vor Vorwürfen	keine An- gaben
1999	7	1	1	2	3			
2000	14 davon 4 nicht angenommene	2	1	1	3	2	1	
2001	8 davon 1 nicht angenommener	2			3	1		1